DepV- Zuordnungskriterien für Deponieklasse II

Nr.	Parameter	Maßeinheit	DK II
1	**organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz**[2)]		
1.01	bestimmt als Glühverlust	Masse%	≤ 5[3) 4) 5)]
1.02	bestimmt als TOC	Masse%	≤ 3[3) 4) 5)]
2	**Feststoffkriterien**		
2.06	Säureneutralisationskapazität	mmol/kg	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden [7)]
2.07	extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse%	≤ 0,8 [5)]
3	**Eluatkriterien**		
3.01	pH-Wert[8)]		5,5-13
3.02	DOC [9)]	mg/l	≤ 80 [3) 10) 11)]
3.03	Phenole	mg/l	≤ 50
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,2
3.05	Blei	mg/l	≤ 1
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,1
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 5
3.08	Nickel	mg/l	≤ 1
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,02
3.10	Zink	mg/l	≤ 5
3.11	Chlorid [12)]	mg/l	≤ 1.500 [13)]
3.12	Sulfat [12)]	mg/l	≤ 2.000 [13)]
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,5
3.14	Fluorid	mg/l	≤ 15
3.15	Barium	mg/l	≤ 10 [13)]
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 1
3.17	Molybdän	mg/l	≤ 1 [13)]
3.18a	Antimon [16)]	mg/l	≤ 0,07 [13)]
3.18b	Antimon - C_0-Wert [16)]	mg/l	≤ 0,15 [13)]
3.19	Selen	mg/l	≤ 0,05 [13)]
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l	6.000

2) Amtl. Anm.:
Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.

3) Amtl. Anm.:
Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn
a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht,
b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
c) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
d) dass Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird.

4) Amtl. Anm.:
Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen; zu Letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie. Bei gemeinsamer Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen darf der TOC-Wert der in Satz 1 genannten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe maximal 5 Masseprozent betragen. Eine Überschreitung dieses TOC-Wertes ist zulässig, wenn der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt.

5) Amtl. Anm.:
Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis.

7) Amtl. Anm.:
Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.

8) Amtl. Anm.:
Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.

9) Amtl. Anm.:
Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.

10) Amtl. Anm.:
Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur in den Fällen anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit biologisch abbaubaren oder gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.

11) Amtl. Anm.:
Überschreitungen des DOC bis max. 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.

12) Amtl. Anm.:
Nummer 3.20 kann, außer in den Fällen gemäß Spalte 9 (Rekultivierungsschicht), gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.

13) Amtl. Anm.:
Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.

16) Amtl. Anm.:
Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der C_o-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.